



BR

Ra. 7  
3.

Engel

1725.

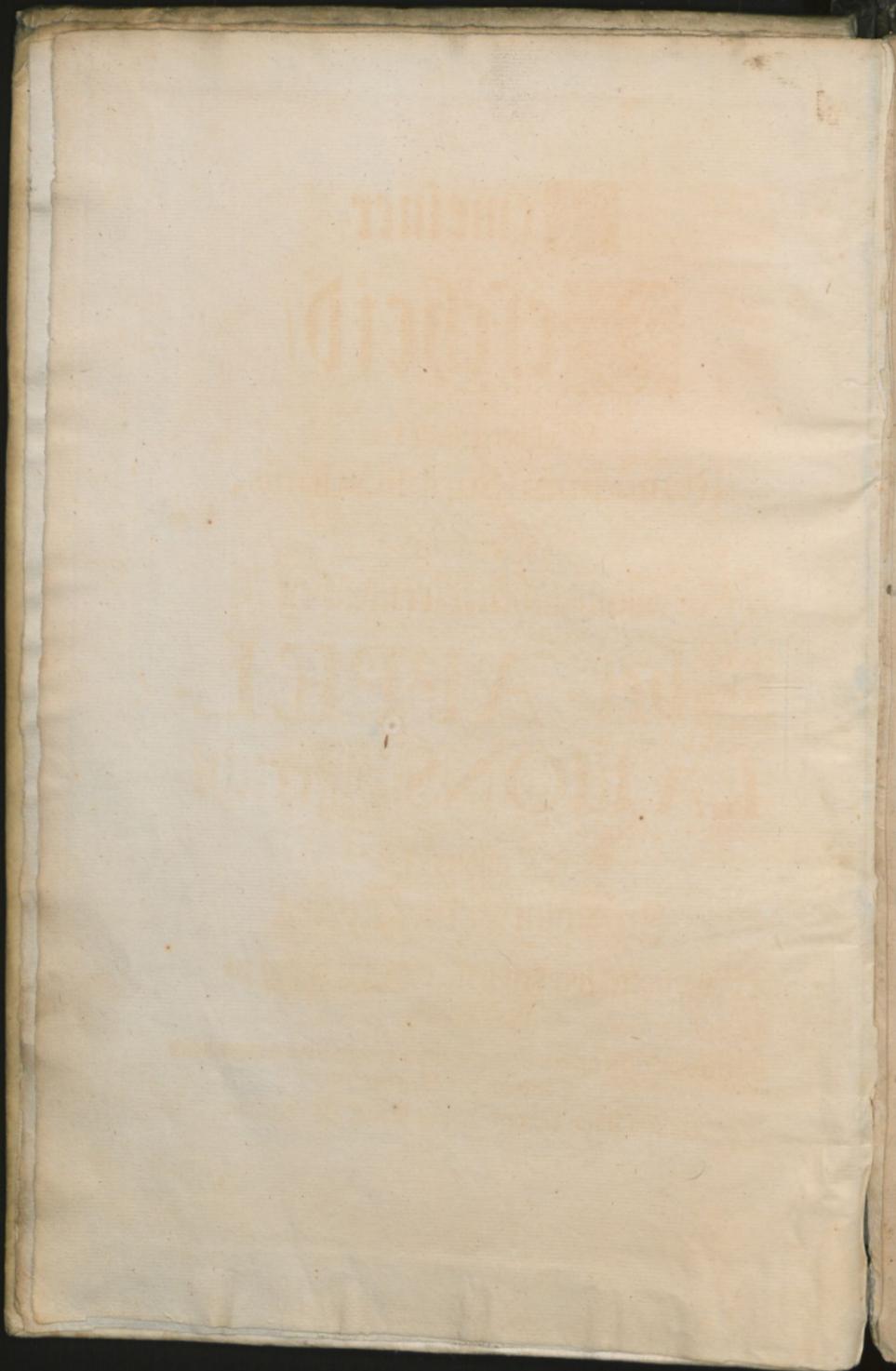
Handwritten scribbles or faint markings at the top of the page.

241

2







N. 1.

**B**emeiner  
**B**eschcid/

Welchergestalt das  
Remedium Supplicationis,

Hey dem  
Königlichen Preussischen

**O**ber-APPEL-  
LATIONS-**B**ericht

allhier

Zu Cölln an der Spree/

verstattet werden soll / und wie dabey zu  
verfahren.



Cölln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuss. Hof-Buchdr.



KÖNIGL. FRIEDRICHS  
UNIVERSITÄT  
ZU HALLE





**D**ennach nicht allein einige Zeithen /  
bey dem Ober-Appellations-Gericht  
allhier/verschiedene Partheyen/wider die  
daselbst ausgesprochene Sententien/  
remedia extraordinaria gesucht/ sondern auch die  
Stände aus denen Provinzgien bey Sr. Königl. Maje-  
stät/ unserm allergnädigsten König und Herrn/ allerun-  
terthänigste Ansuchung gethan/ noch ein Remedium  
bey hiesigem Tribunal zu verstaten und einzuführen.

So haben höchstgedachte Sr. Königl. Majestät/ in  
Erwegung/ daß auch bey denen höchsten Reichs-Gerich-  
ten annoch einige Beneficia verstatet werden/ aller-  
gnädigst beschloffen/ denenjenigen/ welche/ durch die hie-  
selbst publicirte Urtheile/ beschweret zu seyn vermeinen/  
und desßhalb erhebliche Ursachen anführen möchten/ an-  
noch ein Beneficium angedeyhen zu lassen.

Damit aber dieses Werk dergestalt eingerichtet  
werde/ daß die litigirende Parthen/ ohne Zeit Verßpil-  
terung und ohne grosse Kosten/ zu ihrem vermeintlichen  
fernern Recht gelangen mögen; Jedoch auch zugleich  
verhütet werde/ daß Sr. Königl. Majestät auf die Be-  
förderung der Justitz einzig und allein gerichtetes Ab-  
sehen/ von einigen Zandfüchtigen und bosshafftigen Par-  
theyen/ oder deren Sachwaltern nicht gemißbrauchen/ die  
Sachen dadurch nur ins weite Feld gespielt/ oder der  
unschuldige Gegentheil/ an Erlangung seines Rechts/ ver-  
schlich gehindert werde.

21017

X 2

Co

So haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät/ mittelst dieses allergnädigst approbirt und bestetigten Allgemeinen Bescheides/ hiemit declariren und bekandt machen lassen:

Daß denen/ so durch Dero Ober-Appellations- Gerichts-Sententien beschweret zu seyn und dawider einig Beneficium nöhtig zu haben vermeinen möchten/ zu dem Ende sich des Beneficii Supplicationis zu bedienen erlaubt seyn/ und es darunter mit dessen Suchen/ verstatten/ und darin fernern Verfahren/ folgender massen gehalten werden solle.

§. I.

Es muß derjenige/ welcher sich dieses Remedii bedienen wil/ solches/ innerhalb zwey Monath/ à die publicatæ Sententiæ, welche hiemit pro fatali non prorogando gesetzt werden/ interponiren/ und zugleich binnen dieser Frist seinen SupPLICATIONS-Libellum übergeben/ darin die gravamina kurz und gründlich/ auch mit Bimpff und Bescheidenheit/ vorstellen/ sich aller Anzüglichkeiten/ bey nachdrücklicher Straffe/ enthalten/ und so wohl/ zu Ablegung des Juramenti Supplicationis, als auch zu allen anderen præstandis, sich offeriren.

§. II.

Drauf dieser Libell so fort im Ober-Appellations-Gericht/ bey erster Session, in pleno vorgenommen/ und die darin wider das Urtheil angeführte vermeintliche Beschwerden collegialiter erwogen/ und wann solche unerheblich befunden würden/ der Implorant mit seinem gebethenen remedio so fort per decretum (bey welchem es sein unveränderliches Bewenden haben muß) abgetwiesen/ und die in der Appellations-

tions-Instantz publicirte Sententz , als ein Judicatum, zur Execution remittiret werden soll.

§. III.

**W**ären aber die gravamina von einiger Erheblichkeit/ oder also beschaffen/ daß der Impetrant an noch damit gehöret werden möchte / so soll die gesuchte Supplication auch so fort per decretum [wobey es ebenfals sein unveränderliches Verbleiben haben soll] verstattet / und der libellus supplicationis & gravaminum dem Gegentheil communiciret werden/ umb seine etwa dawider habende Exceptiones, binnen zwey Monath/ ad acta zu bringen.

§. IV.

**I**ndessen aber müssen der Implorant und dessen Advocatus causæ , innerhalb einer vier wöcherlichen Frist / von Verstattung des obbesagten Remedii anzurechnen / das Juramentum Supplicationis, sub poena desertionis, alhier / oder bey dem vorigen Richter in der Provinz / als welcher dazu / auf vorgezeigtes Decretum des verstatteten beneficii, hiemit autorisiret wird / oder auch dessen verordneten Commissario, und zwar/ wann gleich das Gegentheil/ auf geschעהene Ladung/ nicht erschiene/ in Person / in nachfolgenden formalien præstiren / und das Documentum præstiti juramenti in denen nächsten 14. Tagen ad acta bringen / damit es ante inrotationem annoch beygelegt werden könne ; Daferne aber Advocatus das Juramentum zu præstiren sich weigern würde / soll es mit ihm / nach Anleitung des Gemeinen Bescheides / welcher ratione formalium bey diesem höchsten Gericht den 7. May 1708. publiciret/ gehalten werden.



het / noch auch ferner dabey gebrauchen wil / um die Sache aufzuhalten / sondern den Proceß bestens beschleunigen. So wahr mir Gott helffe / durch Jesum Christum.

§. V.

**D**ies sol aber dieses Remedium supplicationis in denen Fällen da sonst keine Appellation, nach denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / Platz hat / nicht verwilliget werden / dasselbe aber / weil das Verfahren in dieser Instanz, so viel möglich / eingeschräncket worden / sowol effectum suspensivum, als devolutivum haben.

§. VI.

**D**abeneben sollen / bey Verstattung dieses Beneficii, binnen vier Wochen / a dato decreti admissionis anzurechnen / sub poena desertionis, einige Gelder / nach dem Exempel anderer höchsten Gerichte / als nemlich / wann die Sache Jura, oder Summen / so unter und biß an 1000. Reichsthaler Capital sich belaußen 50. Reichsthaler / wo aber höher / auf jedes 100. noch 4. Rthlr. gerechnet / von dem Imploranten in casum luccumbentiae deponiret werden / und auf diesen Fall dem Judicio verbleiben / bey erfolgender Reformatoria und obsiegenden Urthel aber / dem Imploranten restituiret werden / auch sol jedesmahl noch besonders eben so viel / und auf vorstehende Art deponiret werden / welches Se. Königl. Majestät auf erstgemeldten Fall / zum Behuff des hiesigen Waisenhanfes / in Gnaden gewidmet.

§. VII.



§. VII.

Wenn dann der Implorant dem/ was/ wie obge-  
 dacht/ seiner Seits erfordert wird/ ein Genügen  
 geleistet/ Implorat auch anbefohlener massen mit sei-  
 nen Exceptionibus in denen bestimmten zwey Mo-  
 nathen eingekommen/ so sol kein weiteres Schriftwech-  
 seln verstattet/ sondern die Sache pro conclusa an-  
 genommen/ ein kurzer Terminus etwa von 14. Tagen/  
 zur inrotulation der Acten anberahmet/ folglich die-  
 selbe zwey anderen Geheimen Rätthe/ die vorher nicht  
 re-und correferiret/ übergeben werden/ von denen  
 daraus eine abermahlige gründliche re-und correla-  
 tion aufgesetzt/ solche in pleno verlesen/ und darauf  
 die Sache reifflich erwogen/ auch eine rechtliche Sen-  
 tenz, secundum majora, abgefasset/ und solche in  
 einem anzusehenden kurzen termino publiciret wer-  
 den/ bey welcher Sentenz es dann lediglich sein Be-  
 wenden haben/ und keine Supplicatio Supplicatio-  
 nis, noch sonsten einige weitere Provocation oder  
 Remedium, es habe auch Namen wie es wolle/ denen  
 Partheyen zugelassen/ sondern die Sache ad priorem  
 judicem remittiret und Inhalts des Urtheils/ zur  
 execution gebracht werden sol. Gölln an der Spree/  
 den 17. Februarii 1710.

Königl. Preussische zum Ober-Appella-  
 tions-Gericht verordnete Præsident und  
 Geheime Rätthe.



Ko 140

40

ko 78

mt.



N. 1.

# Gemeiner Beschaid

Welchergestalt das  
um Supplicationis,

Key dem  
glichen Preussischen

## APPEL- ONS-Bericht

allhier  
ölln an der Spree/  
erden soll / und wie dabey zu  
verfahren.

\*\*\*\*\*  
ölln an der Spree/  
Liebperg / Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

